Handreichung Urheberrecht (erstellt von HB, Stand 27.02.2018)

Die Handreichung bietet eine allgemeine Orientierung zu urheberrechtlichen Fragen im Zusammenhang mit der Lehre und Forschung an der HTWK Leipzig. Sie ersetzt keine Rechtsberatung. Diese erhalten Sie z. B. im Justitiariat, Unterstützung bei praktischen Anwendungsfällen bietet die Hochschulbibliothek. Die in dieser Handreichung aufgeführten Bestimmungen geben den Gesetzestext nicht vollständig wieder, deshalb ist zur Klärung einzelner Anwendungsfälle immer auf den ausführlichen Text zurückzugreifen.

Teil I - Lehre

Zur Veranschaulichung des Unterrichts und der Lehre an Hochschulen (nach §60a UrhWissG)

- dürfen bis zu 15 Prozent eines veröffentlichten Werkes genutzt werden
- darf ein einzelner Zeitschriftenbeitrag aus derselben Fachzeitschrift oder wissenschaftlichen
 Zeitschrift vollständig genutzt werden (aber: einzelne Beiträge aus allgemeinen Zeitungen und Publikumszeitschriften dürfen nur bis maximal 15 Prozent genutzt werden, oder als Zitat nach §51 UrhWissG)
- dürfen Abbildungen, sonstige Werke geringen Umfangs und vergriffene Werke vollständig genutzt werden (geringer Umfang bedeutet für Druckwerke bis zu 25 Seiten, für Noten 6 Seiten, für Filme 5 Minuten, für Musik 5 Minuten -> bei der Ermittlung, ob ein Werk vergriffen ist, unterstützt Sie die Hochschulbibliothek)

Erlaubt sind – nur im oben genannten Umfang! – die

- Vervielfältigung (z. B. Kopien, Digitalisate)
- Verbreitung (z. B. Austeilen von Kopien)
- öffentliches Zugänglichmachen (z. B. Einstellen in eine E-Learning-Plattform)
- öffentliche Wiedergabe in sonstiger Weise (z. B. im Rahmen einer Powerpoint-Präsentation)

Nicht erlaubt sind die Aufnahme auf Bild- oder Tonträger und öffentliche Wiedergabe eines Werkes, während es öffentlich aufgeführt, vorgetragen oder vorgeführt wird. Dies betrifft auch die Aufzeichnung einer Vorlesung, die ohne die Zustimmung des Vortragenden nicht erlaubt ist. Weitere Einschränkungen für Schulbücher und Noten s. §60a UrhWissG.

Die Nutzungen sind erlaubt für:

- Lehrende und Teilnehmer der Lehrveranstaltung
- Lehrende und Prüfer an derselben Bildungseinrichtung
- Dritte, sofern dies der Präsentation des Unterrichts oder von Unterrichts- oder Lernergebnissen an der Bildungseinrichtung dient

Teil II - Forschung

Zum Zweck der nichtkommerziellen wissenschaftlichen Forschung (nach §60c UrhWissG) dürfen

- bis zu 15 Prozent eines Werkes (auch eines unveröffentlichten) vervielfältigt, verbreitet und öffentlich zugänglich gemacht werden für einen bestimmt abgegrenzten Kreis von Personen für deren eigene wissenschaftliche Forschung
- für die eigene wissenschaftliche Forschung bis zu 75 Prozent eines Werkes vervielfältigt werden.
- Weitere Bestimmungen siehe §60c.

Text und Data Mining (nach §60d UrhWissG)

Werke mit Inhalten aller Art (z. B. Texte, Daten, Bilder, Töne) dürfen für die nichtkommerzielle wissenschaftliche Forschung automatisiert und systematisch vervielfältigt und ausgewertet werden. Weitere Bestimmungen siehe §60d.

Zitate (nach §51UrhWissG)

Bisherige Bestimmungen gelten weiter, außerdem wird klargestellt, dass auch Abbildungen oder andere Vervielfältigungen des zitierten Werkes verwendet werden dürfen (z. B. das Foto eines Gemäldes, unabhängig davon, ob das Foto oder das Gemälde zitiert wird).

Teil III - Weitere Nutzungsoptionen

Für Lehre, Unterricht und nichtkommerzielle wissenschaftliche Forschung umfassend genutzt werden können

- selbst erstellte Werke (auch im Rahmen sog. Zweitveröffentlichungen nach §38 Abs. 4 UrhWissG
- freie elektronische Ressourcen (z. B. Open-Access-Publikationen, Open Educational Resources, mit entsprechender Lizenz wie beispielsweise Creative Commons versehene Dokumente)
- durch die Hochschulbibliothek lizenzierte elektronische Ressourcen (z. B. Campuslizenzen)

Die Hochschulbibliothek bietet den Zugang zu den Volltexten von 25000 elektronischen Zeitschriften, über 50.000 eBooks und ca. 200 Datenbanken. Zugriffsmöglichkeiten bestehen über den <u>Bibliothekskatalog und die Webseite</u>. Für die eigene wissenschaftliche Arbeit können die Volltexte vollständig genutzt werden (Möglichkeiten zum Download und/oder Ausdruck werden vom jeweiligen Anbieter vorgegeben). Auf die Ressourcen kann verlinkt werden (z. B. in Vorlesungsskripten). Für die Verwendung in Lehrveranstaltungen können zusätzlich zur Nutzung nach §60a, §60c und §51 UrhWissG erweiterte Nutzungsmöglichkeiten bestehen. Informationen dazu übermittelt die Hochschulbibliothek.

Teil IV – Vergütung (nach §60h UrhWissG)

Für die gesetzlich erlaubten Nutzungen ist eine angemessene Vergütung zu zahlen. Ist der Nutzer im Rahmen einer Einrichtung tätig, so ist nur sie Vergütungsschuldnerin. Weitere Bestimmungen: §60h

Die konkrete Ausgestaltung der Vergütung wird momentan von einer Arbeitsgruppe aus Kultusministerkonferenz und VG Wort erarbeitet.